



# Gemeinde St. Georgen am Kreischberg



8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221  
[gde@st-georgen-kreischberg.gv.at](mailto:gde@st-georgen-kreischberg.gv.at) - [www.st-georgen-kreischberg.gv.at](http://www.st-georgen-kreischberg.gv.at)

Sachbearbeiter: AL Valentin Langmaier

☎ 03537/221-220



[valentin.langmaier@st-georgen-kreischberg.gv.at](mailto:valentin.langmaier@st-georgen-kreischberg.gv.at)

## Kundmachung

### WASSERGEBÜHRENORDNUNG Der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat in seiner Sitzung vom **06.12.2024** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

#### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

#### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 4,391.307,38.

#### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge (50%) sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1,084.248,83

#### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3,307.058,55

### § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 17.940 lfm.

### § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt €184,34

### § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit **EUR 9,22**.

### § 8

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) welche in der Grundgebühr der Wasserverbrauchsgebühren enthalten ist.

### § 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

### § 09

#### Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### § 10

#### Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt:

- <3 m<sup>3</sup> Euro 27,30
- 3 bis <5 m<sup>3</sup> Euro 36,40
- 5 bis <7 m<sup>3</sup> Euro 45,50
- >7m<sup>3</sup> Euro 63,65

### § 11

#### Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### § 12

#### Bereitstellungsgebühr je Anschluss

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

- <3 m<sup>3</sup> Euro 63,65
- 3 bis <5 m<sup>3</sup> Euro 72,30
- 5 bis <7 m<sup>3</sup> Euro 90,90
- >7m<sup>3</sup> Euro 136,40

### § 13

#### Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### § 14

#### Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen § 14 Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

### § 15

#### Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **EUR 1,37**.

Auf Grund des unter § 9 festgesetzten Ablesezeitpunkts 01.10 ergibt sich der Abrechnungszeitraum 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Ändert sich die Höhe der Wasserbezugsgebühr mit 01. Jänner, wird der Gebührensatz nach Monaten (3/12 – 9/12) aliquot verrechnet.

(3) Poolbefüllung durch Feuerwehr oder Hydrantentnahme wird nach verbrauchtem Volumen abgerechnet bzw. geschätzt

### § 16

#### Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. November (15. Februar, 15. Mai oder 15. August)* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai und 15. August* fällig

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

### § 17

#### Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

### § 18

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

### § 19

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg vom 15.12.2023 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

Die Bürgermeisterin:

Cäcilia Spreitzer



Angeschlagen am 16.12.2024

Abgenommen am 31.12.2024